Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 2 - Personal- und Finanzwesen, Kindertagesbetreuung
VL-138/2026	Datum	14.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	09.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	19.11.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs städtische Wasserver- und Abwasserentsorgung Großalmerode für die Jahre 2024 - 2026

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Strecker, Berger und Partner, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, als Abschlussprüfer für die Wirtschaftsjahre 2024 - 2026 gemäß § 5 Nr. 13 des EigBGes. i.V.m. mit § 10 Abs. 2 Nr. 13 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Großalmerode vom 08.09.1998 zu bestellen. Die Jahresabschlussprüfungen sollen alle Maßnahmen gemäß den §§ 316 ff. HGB, § 27 EigBGes. und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhalten.

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Sachdarstellung:

Nach § 5 Nr. 13 des EigBGes. i.V.m. mit § 10 Abs. 2 Nr. 13 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Großalmerode vom 08.09.1998 bestellt die Stadtverordnetenversammlung den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes.

In 2016 wurde eine Ausschreibung durchgeführt, bei der die nachfolgend genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das günstige Angebot unterbreitete und die Prüfung vorgenommen hat. Bis zur Rückführung des Eigenbetriebs in den städtischen Kernhaushalt sind die Jahresabschlüsse 2024 – 2026 zu prüfen. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Strecker, Berger und Partner, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, als Abschlussprüfer zu bestellen. Der Jahresabschluss soll alle im Beschlussvorschlag aufgeführten Maßnahmen gemäß den §§ 316 ff. HGB, § 27 EigBGes. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz beinhalten.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister